Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 87/87-B

Wien, 1987 03 26

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/987
Datum: 31. MRZ. 1987
Verteilt 2. APR. 1987

Dr Hasenbauer

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987, do. Note vom 4. März 1987, GZ 06 0102/2-IV/6/87 (2)

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 folgende Stellungnahme abzugeben und zugleich mitzuteilen, daß mit gleicher Post 22 Abzüge der Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden.

Zum gegenständlichen Entwurf werden folgende Anträge gestellt:

1. Im Abschnitt I, Artikel I, soll vor der Ziffer 1. folgende Bestimmung eingefügt werden:

   " 1. Im § 4 Absatz 4 Zif. 5 wird folgende Litera f angefügt: ""Eigentümer von Denkmalen im Sinne § 2 und § 3 Denkmalschutzgesetz 1923 wenn diese Zuwendungen unmittelbar der Erhaltung der Denkmale dienen. "" In der Litera g ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen. "

   Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Schon seit Jahren hat die Österreichischen Bischofskonferenz eine effektivere Förderung des Denkmalschutzes und in diesem Zusammenhang die steuerliche Gleichstellung von Zuwendungen

aus dem Betriebsvermögen, welche unmittelbar der Erhaltung von Denkmalen zugute kommen, mit den in § 4 Abs. 4 Ziffer 5 genannten Zwecken gefordert.

Die Österreichischen Bischofskonferenz hat in einer in den letzten Monaten durch die Medien gegangenen Informationskampagne gemeinsam mit der Österreichischen Superiorenkonferenz darauf hingewiesen, daß die Katholische Kirche als Eigentümer von ca. 65 % der österreichischen Baudenkmale und einer ungeheuren Anzahl beweglicher Denkmale nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Mitteln und mit der derzeitigen Förderung seitens der öffentlichen Hand die Erhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Denkmale zu gewährleisten. Die steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen für den Zweck der Denkmalpflege als Betriebsausgaben scheint eine (von mehreren notwendigen) Möglichkeit zu sein, einen größeren Einsatz von privaten Mitteln für den Zweck der Denkmalpflege zu gewährleisten. Durch die Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung würde der Bundesgesetzgeber auch klarstellen, daß er bereit ist, das "öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmalbestandes", welches er im § 1 des Denkmalschutzgesetzes 1923 festgelegt hat, auch durch steuerliche Maßnahmen zu fördern.

Es darf nochmals auch an dieser Stelle deponiert werden, daß ohne entsprechende Förderung zumindest ein Teil des österreichischen Denkmalbestandes, und zwar kein unbeträchtlicher, dem Verfall preisgegeben werden müsse. Dies, obwohl sich die Republik Österreich völkerrechtlich zur Erhaltung des Denkmalbestandes (Hager Konvention) verpflichtet hat.

2. Weiters wird dringend beantragt, im Abschnitt I, Art. I nach Ziffer 3 eine neue Ziffer folgenden Inhaltes einzufügen: "Im § 18 Absatz 1 Ziffer 5 entfällt die Wortgruppe ""höchstens jedoch 800 S jährlich."" "

Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Letztmals 1979 wurde die Freibetragsgrenze für die Anerkennung von Pflichtbeiträgen an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften von S 600,-- auf S 800,-- erhöht. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 vom 1986 08 28, BK 264/86-B, diesen Antrag ausführlich begründet und darauf hingewiesen, daß die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die einzigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind, bei denen Pflichtbeiträge steuerlich nicht voll abzugsfähig sind. Dies wurde schon in den erläuternden Bemerkungen des Ministerialentwurfes zur Einkommensteuergesetznovelle 1970 vom do. Ressort richtig und klar dargetan.
Durch die Ausdehnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf die Beiträge an den Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht nur schlechter gestellt als andere Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern auch als ein Verein, wie es der österreichische Gewerkschaftsbund ist.

Überdies wurde in der genannten Stellungnahme deutlich darauf hingewiesen, daß die Nichtabzugsfähigkeit der Pflichtbeiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften eine Verfolgungshandlung des nationalsozialistischen Staates darstellt, welche zwar im Rechtsbereich der BRD, nicht aber in Österreich abgeschafft wurde. Aus all diesen Gründen wird dringend beantragt, die Mitglieder der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welche immerhin mehr als 90 % der österreichischen Wohnbevölkerung ausmachen, nicht weiter zu diskriminieren, sondern hier durch die beantragte

Änderung, die Gleichbehandlung mit den anderen Körperschaften öffentlichen Rechts herzustellen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt dringend, die beiden angeführten Anliegen in der Regierungsvorlage aufzunehmen und ist, falls es für notwendig erachtet wird, zu einer weiteren Erläuterung in mündlichen Besprechungen gerne bereit.

Sekretär
der Bischofskonferenz: